

# **VEREINSSTATUTEN**

## **Verein Region Sterngartl Gusental**

### **Satzung**

Soweit in dieser Satzung Organe oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Region Sterngartl Gusental“ und besitzt Rechtspersönlichkeit.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Leonfelden.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet von Oberösterreich.
- 4) Eine Geschäftsstelle kann errichtet werden.

#### **§2**

##### **Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, führt im oben genannten Sinn gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in den Mitgliedsgemeinden durch und dient zur Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region. Darüber hinaus arbeitet der Verein an der Entwicklung und Umsetzung des LEADER Programms mit. Ziel ist es auch, Fördermittel aus Landes-, Bundes- und EU-Programmen für regionale Projekte zu lukrieren.

Wirksam wird die Tätigkeit des Vereins in allen Bereichen wie:

Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Gewerbe, Tourismusedwicklung, Regionalmarketing, Energie, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz, Klimawandelanpassung Kultur und Kulturlandschaft, Gesundheit, Natur- und Landschaftsschutz, Bildung und Bewusstseinsbildung, Soziales, Frauen, Jugend, regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Bewusstseinsbildung für die Belange der Regionalentwicklung.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, soll eine Regionalentwicklung in den Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach i.M., Hellmonsödt, Kirchsschlag, Oberneukirchen, Ottenschlag i.M., Reichenau, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg, Vorderweißenbach, Zwettl, („Sterngartl-Gemeinden“) und Alberndorf, Altenberg, Engerwitzdorf, Gallneukirchen, Steyregg („Gusental-Gemeinden“) ermöglichen, insbesondere im Sinne des LEADER-

Programmes als Pilotprogramm für innovative Strategien in der ländlichen Entwicklung, welches auf sieben besonderen Prinzipien aufbaut: territorialer Ansatz, bottom-up-Ansatz, partnerschaftliche Ansatz, Innovationswert der Aktionen, multisektorale Ansatz sowie Vernetzung und grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Die Auswahl von und die Beschlussfassung über förderungswürdige Projekte im Sinne des LEADER-Programmes insbesondere durch das nach § 12 bestellte Gremium zur Auswahl von Projekten;
- b) Veranstaltungen und Aktionen selbst durchzuführen und die der einzelnen Mitglieder zu koordinieren;
- c) Den Austausch von Erfahrungen anzuregen und zu pflegen sowie das Interesse der Bevölkerung in die Regionalentwicklung zu vertiefen;
- d) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen;
- e) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder gegenüber Behörden, Ämter und Dritten.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereines werde aufgebracht durch:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel;
- b) Beiträge der fördernden Mitglieder;
- c) Subventionen;
- d) Spenden;
- e) Erlöse aus Veranstaltungen;
- f) Sonstige Mittel.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder** sind die Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach i.M., Hellmonsödt, Kirchsschlag, Oberneukirchen, Ottenschlag i.M., Reichenau, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg, Vorderweißenbach, Zwettl, („Sterngartl-Gemeinden“) und Alberndorf, Altenberg, Engerwitzdorf, Gallneukirchen und Steyregg („Gusental-Gemeinden“), vertreten durch deren Bürgermeister oder bevollmächtigten Personen und die Vorstandsmitglieder lt. § 9 Abs. 4

2. Ordentliche Mitglieder können weiters sämtliche private Gemeindebürger mit einem aktuellen oder ehemaligen amtlichen Wohnsitz in den obigen Gemeinden sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder können folgende sein:
  - a) Fördernde Mitglieder können sein:
    1. die Tourismusverbände der genannten Gemeinden oder Verein mit vereinsrechtlicher Genehmigung aus solchen Gemeinden, deren Aufgabe die Pflege und Förderung der Regionalentwicklung und des Tourismus ist.
    2. Gebietskörperschaften, regionale Vertretungskörper, natürliche oder juristische Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.
  - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vollversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch den Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung.
6. Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein, auf den Rechtsnachfolger über bzw. werden durch Vollversammlungsbeschluss erlassen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern, das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen; örtliche Besonderheiten sollen berücksichtigt werden. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Auf Verlangen sind jedem Mitglied die Vereinsstatuten in der aktuell geltenden Fassung zu übermitteln.
- 2) Die Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität und werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über jeweils andere Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten äußern.

- 3) Die Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor zwischen den Vereinsmitgliedern abzustimmen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Projektauswahlgremium (PAG), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a) dem Bürgermeister, einem Vizebürgermeister und so vielen weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat, bis die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erreicht ist; den ordentlichen Mitgliedern lt. § 4.1 und § 4.2. und außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 Abs. 3.
  - b) dem Vertreter der Gusental-Gemeinden und dessen Stellvertreter.
- 2) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich in einer der Mitgliedsgemeinden des § 4 Abs. 1 statt.
- 3) Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an allfällige fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zu ergehen. Aufgrund der Vorgaben des Programmes LEADER/CLLD ist die Vollversammlung zu mindestens 51% aus stimmberechtigten Vertretern der Zivilgesellschaft zu besetzen. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung (Ausnahmen sind bevollmächtigte Vorstandsmitglieder) ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In die Einberufung ist ein Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist, aufzunehmen. Zu

einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfähigkeit ist jedenfalls die Anwesenheit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. deren Vertreter persönlich auszuüben.  
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen, oder wenn es von der Beschlussfassung über eine andere Angelegenheit mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
- 7) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, Finanzreferenten, Schriftführers und je eines Stellvertreters gemäß § 9;
- b) die Wahl der Mitglieder des Gremiums zur Auswahl von förderungswürdigen Projekten gemäß § 12;
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Festlegung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern allenfalls zu leistende Jahresbeitrag errechnet;
- e) die Festlegung der Mitgliedsbedingungen der fördernden Mitglieder;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Auflösung des Vereines, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen, hierfür ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
- h) die Bestellung der Rechnungsprüfer.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Im Vorstand sind mit Sitz- und Stimmrecht:
  1. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter
  2. der Obmann des Vereines Gusental

3. alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bzw. als Ersatz Vizebürgermeister oder bevollmächtigter Vertreter;
  4. Parteienvertreter (nur Parteien, die auch im OÖ Landtag vertreten sind) im prozentuellen Auftragsschlüssel der summierten Stimmenverteilung aller Mitgliedsgemeinden (in Summe 13 Parteienvertreter), die sofern diese nicht bereits durch Funktionäre in Punkt 1 bis 3 abgedeckt werden noch zusätzlich Sitz und Stimmrecht haben. Das Nominierungsrecht für die zusätzlichen Parteienvertreter obliegt dem jeweiligen Bezirksparteiausschuss.
  5. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss natürliche Personen als Vorstandsmitglieder kooptieren.
- 2) Vorsitz und dessen Stellvertreter und aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung Finanzreferent und Schriftführer und deren Stellvertreter gewählt.
  - 3) Scheidet ein von der Region „Sterngartl-Gemeinden“ gemeinsam und den „Gusental-Gemeinden“ gemeinsam nominiertes Mitglied aus, ist ein solches von den jeweils zur Nominierung Berechtigten umgehend nach zu nominieren.
  - 4) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies
    - der Vorsitzende für erforderlich hält, oder
    - wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder
    - von zwei Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.
 Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringliche Angelegenheit zu beschränken.
  - 5) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben. Davon abweichend können jedoch die von den „Sterngartl-Gemeinden“ gemeinsam und den „Gusental-Gemeinden“ gemeinsam nominierten Vorstandsmitglieder ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen, sowie Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Zur Annahme eines Beschlusses des Vorstandes ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung;
  - b) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
  - c) die Aufnahme von Darlehen bis zu 50% des Jahresvoranschlages;
  - d) die Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen;
  - e) die Erstellung von Arbeitsprogrammen und die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen;

## **§ 11**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in der Sitzung den Vorsitz zu führen.
  - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Projektauswahlgremiums zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
  - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorsitzende kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
  - d) der Vorsitzende (die Geschäftsstelle) informiert (durch Homepage.....) die Mitglieder und die Mitglieder der Gemeinderatsorganisationen über die Arbeit des Vereines.
- 2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.
- 4) Schriftstücke des Vereins zeichnet grundsätzlich der Vorsitzende, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, soweit sie Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Jedoch vertritt der Vorsitzende den Verein allein in Gesellschaftsversammlungen (insbesondere Generalversammlungen) von Gesellschaften welche vom Verein gegründet wurden bzw. an denen der Verein beteiligt ist. In diesem Sinne kann der Vorsitzende auch entsprechende Stimmrechtsvollmachten ausstellen und Umlaufbeschlüsse alleine oder durch Vertreter fertigen.
- 5) Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe sind der Vorsitzende und der Finanzreferent einzelzeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.

## **§ 12 Projektauswahlgremium ( PAG )**

1. Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:  
Vier öffentlichen VertreterInnen, jedenfalls Obmann / Obfrau (VertreterInnen des öffentlichen Sektors – BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein / ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat Bundesrat oder Europäischem Parlament).  
Sechs VertreterInnen von Organisationen, Verbänden, UnternehmerInnen, LandwirtInnen, Personen und Akteuren der Region, etc., welche zur Zielerreichung der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen.
2. Den Vorsitz im PAG führt der Obmann/die Obfrau des Vereines Mühlviertler Sterngartl und bei dessen Verhinderung der Vertreter der Gusental-Gemeinden.
3. Scheidet ein von dem Verein Mühlviertler Sterngartl oder von den „Sterngartl-Gemeinden“ und den „Gusental-Gemeinden“ gemeinsam nominiertes Mitglied aus, ist ein solches von den jeweils zur Nominierung berechtigten Organisationen umgehend nachzunominieren.

## **§13 Aufgaben und Wirkungsbereich des PAG**

Dem PAG obliegt die Auswahl von und die Beschlussfassung über förderungswürdige Projekte nach Maßgabe der Bestimmungen des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (LEADER-Programms 2014).

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Vollversammlung bestellt mind. zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auch nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Der Verein Mühlviertler Sterngartl und die Gusental-Gemeinden sind berechtigt, entsprechende Vorschläge in der Vollversammlung zu machen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereines, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf Feststellungen der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgedondert zu verwaltenden Sachwerte zu erstrecken haben.

- 4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Vorsitzenden bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.

## **§ 15**

### **Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

- 1) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.
- 3) Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist ein solcher in der nächsten Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- 4) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 16**

### **Das Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von dreißig Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmittglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es fällt seine Entscheidung vereinsintern endgültig und nach bestem Wissen und Gewissen nach Parteiengehör.

**§ 17**  
**Austritt und Ausschluss**

- 1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand unter Beigabe des Beschlussprotokolls des Gemeinderates bekannt zu geben, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt. Der Austritt eines fördernden Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Bei grobem Verstoß eines Mitgliedes gegen seine Pflichten kann die Vollversammlung dessen Ausschluss beschließen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Vollversammlung jener Betrag festzulegen, des das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.

**§ 18**  
**Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder sowie eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- 2) Bei einer freiwilligen Auflösung hat die Vollversammlung einen Liquidator zu bestellen, wenn dies nicht erfolgt, ist der letzte Vorsitzende Liquidator.
- 3) Der Liquidator hat das gesamte Vermögen zu liquidieren und aus dem Liquidationserlös vorerst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines zu tilgen. Der verbleibende Liquidationserlös fällt dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung mit der Auflage zu, diese für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung des Vereines binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung durch die Vollversammlung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5) Die Bestimmungen des § 16 Z 3 betreffend Verteilung des Vereinsvermögens bei einer freiwilligen Auflösung gelten sinngemäß auch bei einer behördlichen Auflösung des Vereins.